



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

G., H.: Polizei bei Griechen und Römern.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Polizei bei Griechen und Römern.

Die moderne Polizei, als eine getrennte Anstalt im Staatsorganismus, hat wol ihren meist unwillkommenen Namen der hellenischen Sprache entnommen; aber ihre Existenz läßt sich in den griechischen Freistaaten nicht nachweisen. Von der vorbeuenden, abwehrenden, bevormundenden Regierungsgeschäftigkeit, die der Polizeistaat entwickelt, um jede Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, jede Gefährdung des Gemeinwohles im Keime zu ersticken, findet man in den alten Republiken keine Spur. Das Gesetz bedrohte den Uebertreter mit schwerer Verantwortlichkeit, und so lange der Einzelne, wie es die Innigkeit der staatlichen Gemeinschaft forderte, seinen Eigenwillen dem Ganzen unterordnete und nicht durch auffallenden Anstoß in Verantwortung fiel, ließ ihn die Staatsgewalt, welche ja überhaupt noch nicht mit dem Bürger entzweit war, ungehindert und ohne Gängelband seinen Weg gehn. Daher jener kühnere Schritt, jene unbeengtere Bewegung, jene mündigere Haltung, die wir so sehr bewundern. Freilich mußte im Ganzen die auf Uebertretung des Gesetzes folgende Verantwortung oft härter und drückender sein als eine dem Vergehen zuvorkommende Maßregel, und es läßt sich nicht verhehlen, daß im grellsten Contraste zur freisten Freiheit der Bürger gegenüber der Staatsgewalt selbst dennoch in Glaube und Sitte die Polizeigewalt mit einer Härte und Ausdehnung geübt wurde, die an Despotismus zu grenzen scheint. Allein das Volk empfand nicht einmal das Uebermaß dieses Eingreifens von Seiten des Staates, eben weil es beides, Regierung und Regierte, zugleich war und sich also nicht selbst Unrecht zufügen zu können schien. Dazu kam, daß gewissermaßen die Gesamtheit der Bürger schon eine polizeiliche Aufsicht unter sich ausübte, insofern jeder Einzelne zur Anzeige gesetzwidriger Handlungen verpflichtet war. Sonst vertheilen sich die einzelnen polizeilichen Functionen in Athen unter eine Menge verschiedener Beamten oder sind zum Theil mit anderen Aemtern verbunden. Zuerst sind hier die Astynomen zu erwähnen, zehn durch das Loos ernannte Beamte, denen die eigentliche Straßenpolizei oblag. Sie sorgten für die Reinheit der Stra-

ßen und hatten deshalb die Koprologen oder Kothfärner zu ihrer Disposition. Sie wachten aber auch über Ordnung und Anstand auf den öffentlichen Plätzen überhaupt und beaufsichtigten Flötenspielerinnen, Zithermädchen und Poffenreißer. Mehr als einmal brauchte kein Bürger dieses lästige Amt zu übernehmen. Von Wichtigkeit war ferner die Aufsicht über die öffentlichen Wasserleitungen und Brunnen. Die Armuth Athens an süßem Wasser zwang schon Solon zu der Verordnung, daß Niemand aus einem öffentlichen Brunnen Wasser schöpfen sollte, der mehr als 500 Schritte weit von seinem Hause entfernt wäre und daß dem Brunnen des Nachbarn nur 34 Quart täglich entnommen werden dürften. Von Themistokles erzählt Plutarch, daß derselbe als Brunneninspector Viele, die widerrechtlich aus den öffentlichen Wasserleitungen das Wasser für sich ableiteten, bestrast und aus den Strafgeldern das eberne Bild eines wassertragenden Mädchens als Weihgeschenk aufgestellt habe. In gleicher Anzahl wie die Astynomen verwalteten die Algoranomen die Polizeiaufsicht über den Markt, über Kauf und Verkauf und die dabei entstehenden Streitigkeiten. Sie kommen auch in den meisten andern Städten Griechenlands vor und hatten es fast nur mit Fremden, Schutgenossen und der niedrigsten Classe der Bürger zu thun, da der Kleinhandel und die Höferei ein verachtetes Gewerbe waren (war es doch schon entehrend, wenn man die gekauften Waaren selbst nach Hause trug!). Von den Fremden erhoben diese Marktmeister eine Steuer, während die Bürger frei waren. Die Betrüglichkeit der Detailverkäufer war sprichwörtlich; im Verdünnen des Weines, im Verfälschen der Waaren überhaupt und im Gebrauche falscher Gewichte und Maße scheinen sie Meister gewesen zu sein. Bei der Ausdehnung des Verkehrs gab es also für die Polizei hier viel zu thun. Bestimmte Theile des Marktes erheischten noch besondere Controle. So durfte der Verkauf der Fische nicht vor einer bestimmten Zeit beginnen und es wurde mit einer Glocke zuvor ein Zeichen gegeben. Wir wissen dies aus einer drolligen Anekdote beim Geographen Strabo. Es ließ sich nämlich einst auf dem Markte einer Stadt ein Zitherspieler hören und eine Zeit lang schenkte ihm eine große Volksmenge die ungetheilteste Aufmerksamkeit; sobald aber die Glocke des Fischmarktes ertönte, verließen ihn Alle und strömten dem Orte zu, einen sehr Harthörigen ausgenommen. Zu diesem trat der Virtuoso und sagte: „Mein Freund, ich weiß Dir vielen Dank für die Ehre, welche Du mir erzeigst; denn die Anderen sind beim ersten Klange der Glocke fortgegangen;“ — „Was sagst Du?“ erwiderte Jener, „die Glocke hat schon geläutet? Gott behüte Dich!“ stand auf und eilte hinweg. Mit den Astynomen zusammen wachten die Algoranomen darüber, daß die öffentlichen Gebäude nicht verlegt wurden und der Markt in reinlichem Zustande blieb, daher ihnen beiden ein später Redner vorwirft, es entsündeten ganze Sümpfe in der Stadt

Athen. Die Agoranomen waren mit einer Peitsche bewaffnet, die sie natürlich nur gegen Sklaven und Fremde in Anwendung brachten: gegen Bürger verhängten sie bei leichteren Vergehen Geldstrafen, bei schwereren traten sie zu einem Gerichtshofe zusammen, dessen Amtsgebäude wahrscheinlich am Markte lag. Die Maße und Gewichte wurden von besondern Beamten regulirt und vielleicht geacht, deren es unter dem Namen Metronomen fünf in der Stadt und fünf im Piräus gab. Auch für den Getreidehandel, der für das kornarme Land von besonderer Wichtigkeit war, bestand eine getrennte Aufsichtsbehörde. Zehn Sitophylakes (Getreidewächter) ließen bei sich alles importirte Getreide declariren, steuerten dem Kornwucher und sahen auf Befolgung der Mehl- und Brodtagen, sowie darauf, daß Niemand mehr als 50 Scheffel Getreide zum eigenen Vorrath ankaupte, was bei Todesstrafe verboten war. Uebrigens fehlte es schon damals nicht an Börsenkriegen zur Täuschung und Uebervortheilung des Publikums, um ein Steigen der Preise zu bewirken. „So gern sehen sie eure Calamitäten,“ sagt der Redner Lysias von den Speculanten, „daß sie dieselben theils früher als die Andern erkunden, theils selbst erdichten. Da sollen die Schiffe im Pontus Schiffbruch gelitten haben oder die ausgefegelten von den Spartanern gekapert oder die Handelsplätze blokirt sein, oder die Handelsverträge nächstens gelöst werden.“ Doch sorgten für Beobachtung und Handhabung der Handelsgesetze, vorzüglich auch in Beziehung auf den Getreidehandel, zehn besondere Handelscuratoren mit eigenen Kanzleischreibern und Amtsdienern, welche im Piräus ihr Bureau hatten. — Die Ausdehnung der Polizeigewalt über die Sitten war bekanntlich am größten in Sparta, wo die allmächtigen Ephoren die gesammte öffentliche Zucht wahrten. So wurde, um hier nur die auffallendsten Beispiele hervorzuheben, ein gewisser Naukleides, der durch Unterlassung der körperlichen Uebungen und durch Wohlleben eine in Sparta ansößige Wohlbelibtheit erzielt hatte, mit Ausweisung bedroht, wenn er nicht seine Körperfülle auf das gehörige Maß reduciren würde. Der König Archidamus bekam einen Verweis, weil er eine kleine und häßliche Frau genommen hatte, die nach der Meinung der Ephoren nur die Mutter von Königlein werden könnte. Der Musiker Terpander aus Lesbos wurde bestraft, da er auf seine Leier eine Saite mehr als gewöhnlich gespannt hatte und dadurch von der alten und strengen Einfachheit der Musik abgewichen war. Die Frauen durften weder Gold noch gestickte Kleider tragen, noch langes Haar. Ja sogar von Lebensmitteln war es nicht unbedingt erlaubt zu kaufen, was und wieviel Jeder wollte, und nicht einmal den Bart abzuschneiden oder wachsen zu lassen soll Lykurg der Willkür überlassen haben. Fremde, die auf irgend eine Weise einen übeln Einfluß auf Gebräuche und Sitten zu haben schienen, wurden sofort ausgewiesen. In Athen stand die Sitten- und Luxuspolizei

unter dem Areopag. Dieser auf dem Aresbügel tagende, uralte Rath wirkte bis zu Perikles herab als Censor der Sitten, des öffentlichen und häuslichen Lebens, als Wächter der Gesetze, als Schirmer der durch das Alter geheiligten Institute und Culte. Wer seine Eltern nicht ernährte oder das väterliche Erbtheil durch liederlichen Lebenswandel vergeudete, erlitt den bürgerlichen Tod und verlor das Stimmrecht und die Befähigung zu allen Staatsämtern. Der Areopag durfte auch nach den Existenzmitteln derjenigen fragen, welche kein Vermögen besaßen und ohne einen Erwerbszweig zu betreiben müßig gingen, und es scheint in früheren Zeiten eine regelmäßige Angabe der verschiedenen Gewerbe jährlich stattgefunden zu haben. Wer dreimal in dieser Beziehung als Herumtreiber bestraft worden war, verlor ebenfalls die bürgerlichen Rechte. Insbesondere erstreckte sich die polizeiliche Aufsicht der Areopagiten auf die Sitten der Frauen. Das atheniensische schöne Geschlecht war ja überhaupt nicht um seine Stellung zu beneiden! Im Gegensatz zu der festen Dreistigkeit der Spartanerinnen und zu dem gesunderen und natürlicheren Auftreten der homerischen Griechinnen und auch der Römerinnen lebte die „im Schatten erzogene“, und deshalb bleiche und geschminkte Athenerin in klösterlicher Abgeschlossenheit und bürgerlicher Unselbständigkeit, und blöde und ohne Bildung konnte sie mit der heiteren, geistig gewandteren Hetäre, mit welcher Umgang zu pflegen weder für thöricht noch für unsittlich galt, nicht concurriren. Und wenn sie einmal ihre im Hinterhause oder oberen Stocke liegenden Zimmer verließ und die Straße betrat, so durfte dies nicht ohne Begleitung eines Dieners oder einer Zofe geschehn, ja besondere, dem Areopag verantwortliche Polizeibeamten, die Gynäkonomoi, bewachten ihre Schritte und konnten sie, wenn sie sich in Kleidung oder Benehmen etwas Ungebührliches zu Schulden kommen ließ, um 1000 Drachmen (250 Thlr.) strafen. Nur religiöse Handlungen und Festaufzüge lockerten zuweilen die strengen Schranken der Haremsordnung. Dieselben Beamten hatten auch die Verpflichtung, bei Hochzeiten und Opferschmäusen zu erscheinen und darauf zu achten, daß nicht über dreißig Gäste zugegen waren, weshalb auch die gemietheten Köche sich jedesmal bei ihnen zu melden hatten. Die ethische Thätigkeit des Areopags betraf aber auch ferner die Religion, den Cultus, die Einführung neuer, vom Staate nicht gebilligter Lehren. Daher konnten Alle, die fremde Gottheiten verehrten oder ihren Cult einzuführen strebten, vor sein Forum wegen Gottlosigkeit gezogen werden. Aspasia, die berühmte Freundin des Perikles, wurde der Religionsverletzung angeklagt; der große Redner vergoß bei ihrer Vertheidigung mehr Thränen, als wenn es sich um sein eigenes Leben und Vermögen handelte, und rettete dadurch seine Clientin, wie später der Redner Hyperides durch noch drastischere Mittel die schöne Phryne. Anaxagoras, dessen Namen einen bedeutenden Fortschritt in der griechischen Philosophie bezeichnet,

des Atheismus angeklagt, weil er die Sonne für eine feurige Masse erklärt hatte und zuerst die Idee eines von der Materie gesonderten Weltgeistes lehrte, konnte ebenfalls nur durch Verwendung des Perikles vom Tode gerettet werden und wurde um fünf Talente und mit Verbannung bestraft. Der Freigeist Diagoras erregte durch schonungslose Angriffe auf die Volksreligion den Unwillen der Athener in so hohem Grade, daß er aus Athen fliehen mußte, wo auf seinen Kopf sogar ein Preis von einem Talent Silber gesetzt wurde, von zwei Talenten aber, wenn ihn Jemand lebendig brächte. Ein ähnliches Schicksal traf den Sophisten Protagoras, weil er in einer Schrift behauptet hatte, er wisse nicht, ob die Götter seien oder nicht und wie sie seien. Seine Schriften wurden, wie die des Diagoras confiscirt und auf dem Marke verbrannt; er selbst fand auf der Flucht seinen Tod in den Wellen. Auch Aristoteles wurde wegen einigen Lehrmeinungen der Irreligiösität beschuldigt, aber besonders deshalb, weil er einem Freunde einen Hymnus gewidmet hatte und dadurch göttliche Ehre erwiesen zu haben schien, und ging in freiwilliges Exil. Am bekanntesten ist die Verurtheilung des Sokrates, dessen Anklage sich darauf stützt, daß er neue Gottheiten einführe und von der Staatsreligion abgefallen sei. Uebrigens kam es auch oft vor, daß der Areopag bloß warnte und Verweise ertheilte. Von unserm Standpunkt nun scheint diese polizeiliche Beschränkung der Glaubensfreiheit eine, freilich auch in neuerer Zeit nicht beispiellose Tyrannei zu sein. Allein man muß dabei erwägen, daß doch die Verhältnisse damals anders lagen als bei uns, wo die Kirche auch leicht geneigt ist, in gehässiger Weise die Polizeigewalt des Staats für ihre Zwecke zu beanspruchen und der Meinung und Lehre der Wissenschaft Zaum und Zügel anzulegen. Die Entgegenstellung der beiden Factoren, Staat und Kirche, kannten die Alten nicht; sie würde ihnen als ein Frevel an der Würde des Staats vorgekommen sein. Der Cultus und die religiösen Institutionen waren innig mit dem Staatsorganismus verwachsen, nur ein Glied des Ganzen, und nach der Ueberzeugung jener Zeit bildete nicht die alleinige Kirche, sondern der Staat selbst und das Leben im Staate den Menschen zur Menschlichkeit, Sittlichkeit. Der Gehorsam, den der Staat auf diesem Gebiete forderte, war durch die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen geboten. Dann verlangte der Staat auch nur Anerkennung der Götter und Cultusgebräuche ohne ein Dogma, eine öffentliche Religionslehre vorzuschreiben. Freilich spricht gegen die Handhabung solch sittenrichterlicher Disciplin überhaupt die Erfahrung, daß wol der äußere Schein der Sittlichkeit dadurch länger gewahrt, nie aber durch polizeiliche Maßregeln eine wahrhaft sittliche Gesinnung erzeugt werden kann. Auch in Athen bewahrheitet sich dies. Denn nachdem es den Bemühungen des Perikles gelungen war, durch Aufhebung des Areopag, als Oberaufsichtsbehörde über die öffentliche Zucht, das Volk einer conservativ-aristokratischen

Schranke zu entledigen, und nun das souveräne Volk eine noch schärfere Polizei über sich selbst durch unbeschränkte Ausübung des Anklagerechtes zu üben begann, zeigte es sich, daß die allgemeine Entfittlichung schon zu weit vorgeschritten war, als daß diese auf die sittliche Tüchtigkeit und politische Tugend des Einzelnen basirte Einrichtung auf die Dauer einen gedeihlichen Zustand hätte begründen können. Es bildete sich nun ein System der Angeberei und Inquisition aus und das ränkesüchtige, giftige Gezücht der Sykophanten (eigentlich: „Feigenangeber,“ wahrscheinlich in Zusammenhang mit einem alten Ausfuhrverbot) wucherte empor, von dem Demosthenes treffend sagt: „Ein solcher Mensch schleicht über den Markt wie eine Schlange oder ein Skorpion, der seinen Stachel in die Höhe gehoben hat und ihn bewegend umher schaut, wo er jemandem Anheil bereiten oder Lästerungen über einen ausschütten könne, oder wie er jemandem Furcht einjagen und dadurch sich Geld erpressen möge. Als unversöhnlicher Menschenfeind bleibt er fern von den Verbindungen der Freundschaft und Liebe; aber wie die Maler die Umgebung der Gottlosen in der Unterwelt abbilden, so sind auch in seinem Gefolge Verleumdung, Neid, Zwietracht, Hader und Fluch.“ Da die Hälfte von dem, was die Verurtheilten als Buße verloren, dem Angeber zufiel, so ward dies ein Sporn zu rastloser Thätigkeit. Bedeutende und vermögende Leute sahen sich genöthigt ihnen zu schmeicheln und reichliche Geldopfer zu bringen, oder wie Kriton, der Freund des Sokrates that, einen Sykophanten gegen die andern in Sold zu nehmen, „als einen Wächter für sich, wie er für seine Heerde Hunde halte gegen die Wölfe.“ „So lange ich reich war, sagt Charmides bei Xenophon, „lebte ich stets in Furcht vor Einbruch und Sykophanten; seitdem ich arm bin, schlafe ich ganz ruhig.“ Der reiche Feldherr Nikias löste sich von seinen Verfolgern mit hundert Thalern und wurde deshalb viel verspottet. Durch dieselben Mittel schützte sich der Redner Lykurg; er entschuldigte es damit, daß er sagte, für einen Staatsmann sei es ehrenvoller zu geben, als zu nehmen. Zwar bestand ein Gesetz, nach welchem jeder Ankläger, der nicht den fünften Theil der Richterstimmen erhielt, in eine Geldstrafe von 250 Thlr. verfiel; allein die Sykophanten wußten sich durch allerhand Ausflüchte zu decken, und so wurde der Wunsch, den der Redner Andokides aussprach und Tausende mit ihm theilten, das Vaterland von diesem Uebel befreit zu sehn, nie erfüllt. Noch Aristoteles schrieb scherzend aus Suböa an den mazedonischen Reichsverweser Antipater: er möge nicht in jener Stadt bleiben, wo wie im Garten des homerischen Phäakenkönigs Alkinous „Feige bei Feige“ stünde; und unter der römischen Herrschaft trieben die Angeber noch frech ihr Handwerk, ja die geheimen Spione der Römer; ertrugen es leicht, daß die Griechen sie wie Unreine mieden und laut verhöhnten. — Eine förmlich eingerichtete geheime Polizei hat es wol nirgend in den griechischen Staaten gegeben. Auch das Briefgeheimniß blieb

vom Staate unangetastet, wenn auch nicht immer von Seiten der habgierigen Zollbeamten. Dagegen hat die jüngere Tyrannis, das Resultat der sittlichen und politischen Entartung des Hellenismus, diese unsauberen Mittel nicht verschmäht. So schickten die sicilischen Könige, besonders Hiero der Erste von Syrakus, Horcher zu den Gastmählern. Die beste Polizei aber übte gewiß der von Melian erwähnte Tyrann Iryzus, welcher, um geheime Umtriebe zu verhüten, seinen Unterthanen das Sprechen verbot und als sie sich nun durch Geberden zu verständigen suchten, auch diese untersagte. Man gehorchte; aber als einst auf dem Markte der allgemeine Schmerz sich in Thränen auflöste und der Tyrann auch diesen zu wehren suchte, brach ein Aufstand los und er wurde ermordet. — In Athen duldete man dagegen sogar geheime politische Gesellschaften, die in Rom stets verboten waren. Sie bildeten sich zur Zeit der unumschränkten Demokratie unter dem unverdächtigen Namen von „Kameradschaften“ (Hetärieen), standen unter Leitung eines Oberhauptes und banden ihre Mitglieder durch den Eid. Diese meist oligarchischen und reactionären Clubs nahmen bald eine dem Bestehenden feindselige, hochverrätherische Tendenz an und trugen durch die Gewissenlosigkeit ihres Egoismus viel zum Untergange des Staats bei.

Noch ist zu bemerken, daß die erwähnten Behörden in der Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen durch eine aus 1000 Bogenschützen bestehende Stadtwache unterstützt wurden. Diese waren öffentliche Sklaven, hießen Scythen, ohne es der Mehrzahl nach zu sein (wie die petersburger Gardesofaken und die pariser Zuaven!) und campirten unter Zelten mitten auf dem Markte, später auf dem Areopag.

Auch bei den Römern findet sich, wenigstens zur Zeit der Republik, kein unserer Polizei ähnliches Institut. Theils gehörte sie, wie bei den Griechen in den Geschäftskreis verschiedener Beamten, theils wurde sie unter den Formen des Civil- und Criminalprocesses geübt, theils fiel sie dem Familiengericht und dem Hausvater anheim, der vermöge des ihm zustehenden weit ausgedehnten Zucht- und Strafrechtes in manchen Fällen den auf der That ertappten Schuldigen sogar zu tödten berechtigt war. Die Hauptgeschäfte unserer Polizei verwalteten in Rom die Aedilen und Censoren, in den Provinzen die Statthalter und Municipalädilen. Die Aedilen entsprechen in ihren Functionen am meisten den griechischen Astynomen; nur daß man sich die Befugnisse der Agoranomen, Sitophylaken, und die Verpflichtung zur Anstellung der öffentlichen Spiele hinzuzudenken hat. Es wurden jährlich vier, nach Cäsar sechs Aedilen gewählt. Das ehrwürdige, hochangesehne Amt der Censur dagegen findet in Griechenland keine Analogie; denn die beiden Censoren vereinigten mit der obersten Finanzverwaltung und der Einweisung der Bürger in den Staatsorganismus nach dem Vermögen das oberste Sitten-

richteramt des Areopags. Und zwar war ihr Strafrecht ein sehr allgemeines, ganz ihrer subjectiven sittlichen Willkür überlassenes. Niemand war davon ausgenommen; die vornehmsten und berühmtesten Männer des Staates, die fungirenden Magistrate selbst waren ihm ebenso unterworfen, wie der geringste Bürger. Alle Handlungen, die gegen die Sitte der Vorfahren, gegen die allgemeine Sittlichkeit verstießen, namentlich solche, die kein ausdrückliches Gesetz der Verantwortung unterwarf oder bei denen der Ankläger fehlte, wurden vor ihren Richterstuhl gezogen. Dabei folgten sie ohne eigene Verantwortlichkeit lediglich ihrer innern Ueberzeugung, nachdem sie beim Antritte ihres achtzehnmonatlichen Amtes geschworen hatten, sich weder durch Haß noch durch Günst in ihren Urtheilen, die theils auf Rüge, theils auf bürgerliche Degradation lauteten, bestimmen zu lassen. Diese große Gewalt wurde gegen das Ende der Republik sehr geschmälert und endlich nebst der tribunicischen und proconsularischen der kaiserlichen Machtvollkommenheit einverleibt. Ueberhaupt änderte sich schon unter Augustus die Polizeiverwaltung durch mannigfaltige Reformen und näherte sich schon bedeutend ihrem späteren Begriffe. Nach Einteilung der Hauptstadt in 14 Regionen mußten die Aedilen ihre Befugnisse mit den Prätoeren und Volkstribunen theilen und sanken überhaupt zu Unterbeamten des neu ernannten Stadtpräfecten herab, der als oberster Polizeichef nicht nur für Ruhe und Ordnung der Stadt im allgemeinen Sorge zu tragen hatte, sondern auch die einzelnen Zweige der Polizei concentrirte. Außerdem ist noch für die einzelnen Formen der römischen Polizei zu bemerken, daß gemäß der Hinneigung des Volkes zur Ausbildung des abstracten Rechtes, hier die Beamten größtentheils nach gesetzlichen Instructionen handelten, die sie zum Theil selbst beim Anfange ihres Amtes publizirten und die zugleich die Strafbestimmungen enthielten. Vor das Criminalgericht gehörten alle Handlungen, welche die Sicherheit und Ruhe störten, wie das Tragen und Anhäufen von Waffen in bösslicher Absicht, Zusammenrottungen und nächtliche Versammlungen. Auch Zünfte, Genossenschaften aller Art, und besonders politische Reunions standen unter Controle der Consuln, Quästoren und Aedilen; letztere wurden oft verboten und wieder erlaubt, zum letzten Male vom Kaiser Caligula, nachdem derselbe in einem Anfluge von Liberalismus auch die Wahlfreiheit dem Volke zurückgegeben hatte. Auch gegen die Zauberei, insofern sie den Staat oder die Religion gefährdete oder den Bürger an Leib und Vermögen schädigte, trat die römische Polizei strenger auf als die griechische. Während der Areopag einst eine Frau, die einen Mann durch einen Liebestrank vergiftet hatte, frei sprach, weil sie nicht die Absicht der Tödtung gehabt, wurden unter manchen Kaisern die Zaubermeister und deren Kunden hingerichtet. Der Glaube an die Möglichkeit, die Saaten zu behexen und fremdes Getreide auf seinen Acker herüber zu zaubern, führte zu einem Verbote

in den Zwölftafelgesetzen und noch im Jahre 157 v. Chr. zu einem interessanten Proceffe. Die Aedilen klagten einen gewissen *Furius Cresinus* der ökonomischen Zauberei an, der als guter Landwirth auf einem kleinen Grundstück immer mehr Früchte gebaut hatte, als die neidischen Nachbarn. Um sich zu retten, schaffte er alle seine Ackerwerkzeuge, ein Paar wohlgenährte Ochsen und seine stämmige Tochter auf den Markt, zeigte sie dem Volke mit den Worten: „Dies sind meine Zaubermittel; Schweiß und Arbeit, die ich angewandt, kann ich Euch freilich nicht vorführen!“ und wurde freigesprochen. Obgleich ferner der römische Staat viel toleranter gegen fremde Culte war, als die Griechen und selbst nach und nach eine Menge griechischer Götter adoptirte, weil es in der religiösen Anschauungsweise lag, in solchen Fällen, wo der Schutz der eignen Götter nicht auszureichen schien, zu fremden seine Zuflucht zu nehmen und selbst gewissermaßen Verträge mit Gottheiten der Feinde zu schließen, so schritten doch zuweilen die Aedilen gegen solche ein, welche die Reinheit des einheimischen Cultus durch fremden Aberglauben trübten. Das gefährlichste Beispiel der Art war die aus Etrurien eingeschlichene orphisch-bacchische Winkelreligion, die im Jahre 186 v. Chr. mit unerbittlicher Strenge unterdrückt wurde. Auch an ihr zeigte sich, wie verführerisch, epidemisch die Unsittlichkeit ist, wenn sie unter der Maske der Heiligkeit erscheint, und mit vollem Rechte sah der Staat durch die bereits bis auf 7000 Köpfe angewachsenen Eingeweihten seinen gesammten Sitten- und Rechtszustand gefährdet. Handelten hier die Aedilen im Auftrage der Consuln und des Senates, so war ihnen die specielle Sittenpolizei selbständig überlassen. Demzufolge führten sie die polizeiliche Aufsicht über Kuppler und Buhlerinnen und überwachten in moralischer und sanitätspolizeilicher Hinsicht die öffentlichen Bäder. Besondere Controle erforderten auch die Popinen, Häuser, unseren Garküchen oder Restaurationen vergleichbar, in denen warme Speisen und Getränke verabreicht wurden. Da der ganze Stand der Gastwirthe tief verachtet war und man überhaupt die Gemüthlichkeit des Kneipenlebens nicht kannte, hielten sich nur Sklaven, Matrosen und Gladiatoren an solchen Orten auf, oder vornehme Wüßlinge, unter denen ein gewisser *Syriskus* zu *Martials* Zeit eine halbe Million Thaler dort vergeudete. Besonders in der Kaiserzeit, wo die Frequenz der Popinen sehr zunahm, erschienen wiederholte Verbote gegen den Verkauf von gekochten Fleischspeisen, warmen Getränken und Backwerk, und noch im vierten Jahrhundert suchte der Polizeipräsident *Ampelius* den Abgrund der damaligen Schwelgerei zu schließen, indem er z. B. gebot, es solle vor zehn Uhr Morgens keine Weinstube geöffnet werden, ebenso vor einer bestimmten Stunde keine Garküche, und es solle sich früher niemand kauend auf der Straße blicken lassen! Außerdem waren diese Popinen wahre Spielhöllen, und da das Hazardspiel mit Ausnahme der *Saturnalien* des heidnischen *Carnevals* in Rom stets

verboten war (der Wirth, bei dem gespielt wurde, konnte wegen vorgekommener Ungebühnisse, selbst wegen Beraubung nicht klagen und ein Gesetz Justinians gestattete sogar, das verlorene Geld zurückzufordern), so waren die Aedilen auch in dieser Beziehung ein Schrecken solcher Verstecke. Daß ferner der Vertrieb von Giften und schädlichen Medicamenten, das Bestatten der Leichen innerhalb der Stadt und überhaupt jeder dem leiblichen Wohle der Bürger zugefügte Schaden Polizeistrafen unterlag, sei nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Mehr Interesse gewähren die vergeblichen Anstrengungen, die von Seiten der Legislation gemacht wurden, um dem Luxus zu steuern. Die Censoren suchten dem übertriebenen Aufwande durch einzelne Rügen oder allgemeine Verbote zu wehren, deren Aufrechterhaltung dann dem Geschäftskreise der Aedilen anheimfiel. Noch 275 v. Chr. wurde ein angesehenener Mann aus dem Senate gestoßen, weil sein Silbergeschirr zehn Pfund wog! Im Jahre 125 zogen die Censoren einen Augur zur Rechenschaft, weil derselbe 300 Thlr. Miethe für seine Wohnung bezahlte. Von der strengen Censur eines Gracchus (169 v. Chr.) erzählt Plutarch, daß, wenn er von einem Gastmahle heimkehrend durch die Straßen ging, die Leute die Lichter auslöschten, um nicht in den Verdacht später Trinkgesellschaften zu kommen! Was vorzugsweise die Tafelgenüsse betrifft, so stammte schon aus uralter Zeit das Verbot schuppenloser Fische, wodurch man die theuern Seefische fern halten wollte. Ein andres Gesetz (161 v. Chr.) erlaubte für gewöhnlich nur drei Gäste, beschränkte die Kosten der Mahlzeit auf 1 Thlr. 20 Sgr. für die Festtage, auf 15 Sgr. für zehn Tage in jedem Monate und auf 5 Sgr. für die übrigen und verbot für mehr als ungefähr 13 Sgr. Einkäufe an Lebensmitteln auf dem Markte zu machen. Der Genuß gemästeter Hennen und Haselmäuse, Schweineeuter, Wildschweinsköpfe und gewisse Weine und Salben waren besonders verpönt und wurden wahrscheinlich von den Aedilen confiscirt. Auch der Dictator Sulla suchte durch Erneuerung der alten Polizeivorschriften und durch neue Bestimmungen den breiten Strom der Verschwendung zu hemmen. Er gestattete für Werkeltage nur drei Pfund geräuchertes Fleisch und ein Pfund Salzische und publicirte eine unendliche Liste von Fischen, Saucen, Gerichten, Brühen, mit den Tagen, so daß Makrobius mit Recht behauptet, er habe dadurch die Leckerhaftigkeit eher vermehrt als vermindert; überdies gab er den Aemern durch Herabsetzung der Preise nur die Gelegenheit, sich die feinen Leckerbissen auch verschaffen zu können. Am vernünftigsten verfuhr später Tiberius in einer Zeit noch kolossalerer Ueppigkeit. Er verbot zwar Speisegeräthe aus gediegenem Golde und seidene Gewänder als Männertracht; als aber die Aedilen in ihn drangen, mit noch größerer Schärfe einzugreifen, wies er diese Zumuthung zurück, wol fühlend, daß eine Reform des sittlichen Lebens nicht von der Polizei ausgehn könne, und schob denselben die Handhabung der Luxusgesetze wieder zu. Am

meisten wirkte später zur Minderung des Uebels das Beispiel der Kaiser, besonders Vespasians, und die Verarmung der Familien ersten Ranges.

Die höhere und niedere Marktpolizei hatten, wie erwähnt, gleichfalls die Aedilen. Sie sorgten für die nöthige Zufuhr von Getreide, steuerten dem Kornwucher und suchten auf jede Weise wohlfeile Preise zu erlangen, bis von August dieses wichtige Geschäft einem besonderen Präfecten übertragen wurde. Schlechte Lebensmittel nahmen sie weg, falsche Maße und Gewichte zerbrachen sie. Auch in allen mercantilischen Beziehungen übten sie nicht nur polizeiliche Fürsorge, sondern besaßen auch für diesen Zweig ihre eigne Jurisdiction und bildeten eine Art von Handelsgesicht. Die Straßenpolizei war in Rom trefflich organisiert. Die Anlage und Pflasterung der Straßen gehörte in das Ressort der Censoren; aber die Instandhaltung und Reparatur, sowie die Herstellung der Reinlichkeit, Sicherheit und Unbeengtheit lag den Aedilen samt deren Unterbeamten, besondern Quartalausssehern und Straßenfegern ob. Das Unterlassen der Reinhaltung seines Districtes bekam dem nachmaligen Kaiser Vespasian als Aedilen sehr schlecht. Der Kaiser Caligula ließ ihm durch Soldaten den Busen mit Straßenkoth füllen! Jeder Hauseigentümer mußte die bei seinem Hause vorüberführende Straße unterhalten, und wenn er säumig war, gab der Aedile den Bau auf seine Kosten in Accord und pfändete den Schuldigen. Alle Anlagen, wie Buden und Vorbauten, welche die Straße verengten, waren die Aedilen befugt, wegreißen zu lassen, sowie sie auch Geräthschaften und dergl., welche den Verkehr hinderten, zerschlagen ließen und Volksausläufe sprengten. Auch das Fahren und Reiten war innerhalb der Stadt verboten. Nur wenige bevorzugte Personen, wie die Vestalinnen, einige Priester und die obere Magistrate bei solennen Aufzügen machten darin eine Ausnahme. Für Lastwagen existirten Polizeistunden, indem sie von Sonnenaufgang bis vier Uhr Nachmittags nicht fahren durften. Daher die Klage Juvenals: „Das Vorbeifahren der Wagen in der engen Krümmung der Gassen und das Durcheinanderschreien des haltenden Trains werden selbst den Meerfälfbern den Schlaf rauben!“ Erst Hadrian verbot den schweren Lastwagen vollständig die Stadt. Die Erleuchtung seines Weges blieb übrigens in der Nacht jedem Einzelnen überlassen; denn obgleich Illuminationen bei festlichen Gelegenheiten im Alterthume nicht ungewöhnlich waren (man scheint dabei die Lichter und Fackeln vor die Thüren gestellt zu haben), so ist vor dem vierten Jahrhundert von regelmäßiger Straßenbeleuchtung keine Spur zu finden. Die nächtliche Polizei, besonders zum Schutze der Stadt gegen Feuersbrünste, Einbrüche, räuberische Anfälle, welche in älterer Zeit die Aedilen und besondre Nachtwächter versehen hatten, wurde von August militärisch organisiert und einem Corps von 7000 Schaarwächtern, die unter einem besondern Präfecten standen und in sieben Casernen vertheilt lagen, anvertraut. Sie patrouillirten

in der Stadt und hatten das Recht, in die Häuser, wo Gefahr drohte, rücksichtslos einzubrechen. Unter ihren Instrumenten werden bereits genannt: Spritzen, Feuereimer, Aegte, Stangen mit Widerhaken, Leitern und Lappen zum Ersticken der Flamme, die mit Essig getränkt wurden. Diese Anstalten waren aber auch sehr nöthig in einer Stadt, die durch ihre Bauart dem Feuer so ungemeinen Vorschub leistete. Denn es existirte wol das alte Gesetz, daß jedes Haus einen freien Raum von zwei Fuß um sich herum haben sollte; aber während der Republik kümmerte man sich nicht um diese Bestimmung und baute die Häuser in engen, krummen Straßen massenweise aneinander. Dabei waren die Paläste der Vornehmen mit ihrer großen, horizontalen Ausdehnung von unbedeutender Höhe. Dagegen wohnte die bei weitem größere Anzahl der Einwohner in besondern, zum Zweck der Vermietung erbauten Häusern (insulae), deren Zahl sich zu den Herrenhäusern wie dreißig zu eins verhielt. Diese wurden aus leichtem Materiale mit vielen Stockwerken bis zu einer abenteuerlichen Höhe aufgethürmt. Zu den einzelnen Etagen stieg man auf getrennten Treppen von der Straße oder vom Hofe empor und bei den hohen Miethpreisen in der Stadt war es keine Seltenheit, daß Unbemittelte vier Treppen hoch wohnten. Der „prügelsüchtige“ Schulmeister Orbilius logirte unter dem Dache; Martial drei Treppen hoch; Tertullian vergleicht die verschiedenen Himmel der Gnostiker mit dem wegen seiner Höhe sprichwörtlich gewordenen Miethause des Felikles. Auch diesem Uebelstande, der durch die freilich durch keine Affecuranzanstalt gesicherte Speculation reicher Leute gewachsen war, suchte August durch passende polizeiliche Vorkehrungen zu wehren. Besonders erwähnt wird nur, daß er das Maximum der Höhe für Gebäude an der Straße auf siebenzig Fuß feststellte. Nach dem großen neronischen Brande wurden die Straßen erweitert, vorne an den Häusern Säulenhallen angelegt, von deren flachen Dächern aus man die obern Etagen erlangen konnte und die Gebäude wenigstens an gewissen Stellen aus Quadern erbaut.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß eine Büchercensur, wie sie der Polizeistaat kennt, zwar nicht bestand, daß aber oft Bücher von der Obrigkeit verboten und von den Aedilen verbrannt wurden, besonders während der Republik solche, die die bestehenden Religionsgebräuche zu alteriren drohten.

Von den Sykophanten und Delatoren Roms ist in diesen Blättern bereits vor einiger Zeit bei Gelegenheit der Besprechung des römischen Majestätsprocesses die Rede gewesen. H. G.